

STELLUNGNAHME

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

vom 27. September 2019

zum Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

Der Referentenentwurf beabsichtigt die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Ungleichbehandlung durch den Ausschluss einer Stiefkindadoption durch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch eine neue Vorschrift in § 1766a BGB abzuschaffen. Nach der geplanten Regelung sollen für zwei Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, die Vorschriften über die Stiefkindadoption durch Ehegatten (also die §§ 1741 ff BGB) entsprechend gelten. Die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Verfassungswidrigkeit des bisherigen vollständigen Ausschlusses solcher Paarbeziehungen dürfte damit beseitigt werden.

I. Kriterien für die Stabilität der Partnerschaft

Der Referentenentwurf sieht in der geplanten Neuregelung in § 1766a Abs. 2 BGB vor, dass eine verfestigte Lebensgemeinschaft in der Regel vorliegt, wenn die Partner entweder seit mindestens zwei Jahren eheähnlich (§ 1766a Abs. 2 Nr. 1 BGB) oder als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes (§ 1766a Abs. 2 Nr. 2 BGB) zusammenleben.

Das DJuF hat bereits in seiner Stellungnahme zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie in seiner Stellungnahme zum Diskussionspapier des BMJV vertreten, dass an den Nachweis der Stabilität durch festgelegte äußere Kriterien (als Ersatz für das Indiz der Stabilität durch das Bestehen einer Ehe) keine zu hohen Anforderungen gestellt werden sollten, um die Einzelfallprüfung der Kindeswohldienlichkeit nicht von zu festgelegten Umständen abhängig zu machen. Zwar handelt es sich bei dem Kriterium des zweijährigen Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ lediglich um ein Regelbeispiel. Entsprechend wird auch in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass auch bei einem kürzeren Zusammenleben im Einzelfall eine stabile Partnerschaft bestehen kann (genau wie umgekehrt auch bei einem zweijährigen Zusammenleben wie auch bei einer Ehe im Einzelfall eine Instabilität der Beziehung vorliegen kann).

Gerade in Anbetracht dieses Umstands fragt sich aber, warum für die Regelvermutung der verfestigten Lebensgemeinschaft überhaupt eine **feste Zeitgrenze** vorgesehen werden soll. Entsprechend enthalten auch die Regelungen in § 1600 Abs. 3 S. 2 BGB und § 1685 Abs. 2 S. 2 BGB bei der Regelvermutung für die tatsächliche Verantwortungsübernahme keine feste Zeitvorgabe, sondern lediglich eine „längere Zeit“ des Zusammenlebens in häuslicher Gemeinschaft. Die Auslegung dieser längeren Zeit bleibt dem Rechtsanwender überlassen. Die Aufnahme einer festen Zeitgrenze in den Gesetzestext lässt dagegen gerade befürchten, dass nur in ganz wenigen Ausnahmefällen bei einem kürzeren Zusammenleben von einer verfestigten Partnerschaft ausgegangen wird.

Ebenso erscheint das Kriterium des **gemeinsamen Haushalts** nicht zwingend. Die heutige Arbeitswelt erfordert zunehmend Mobilität. Familien, die zwei Haushalte führen, werden zunehmen. Warum sollte eine Frau, die (aus beruflichen oder sonstigen) Gründen überwiegend in München lebt, nicht das Kind ihres Partners, der mit dem Kind überwiegend in Berlin lebt, adoptieren können, wenn die Adoption in diesem konkreten Fall dem Wohl des Kindes entspricht?

Gegen die Aufnahme der Kriterien des festen Zeitraums und eines gemeinsamen Haushalts spricht insbesondere, dass die Entscheidung für die Verrechtlichung der gemeinsamen Verantwortungsübernahme ebenso sehr ein Indiz für die Ernsthaftigkeit einer Beziehung darstellt wie die Entscheidung über die Verrechtlichung der Partnerschaft selbst. Letztlich ist das im Hinblick auf das Kindeswohl entscheidende Kriterium doch die Erklärung, die Beziehung zum Kind verrechtlichen zu wollen.

II. Standort der Neuregelung

Die Verortung der Regelung am Ende der Vorschriften über die Stiefkindadoption ist wahrscheinlich praktischen Erwägungen geschuldet, da durch den Gesamtverweis insgesamt weniger Anpassungsbedarf in Bezug auf die einzelnen Vorschriften zur Stiefkindadoption verbunden ist. Würden die Partner einer nichtehelichen, aber verfestigten Lebensgemeinschaft unmittelbar in § 1741 BGB bei den Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Annahme geregelt, so müssten in der Folge auch Anpassungen in allen weiteren Vorschriften vorgenommen werden, in denen nur Ehegatten erwähnt sind.

Allerdings sollten auch bei der Entscheidung über die Systematik der Neuregelung sowohl die Außenwirkung als auch die Rechtsklarheit berücksichtigt werden. Bei Beibehaltung des bisherigen § 1741 BGB ergibt sich aus dessen eindeutigen Wortlaut zunächst weiterhin die Begrenzung der Adoptionsmöglichkeit auf Ehegatten. Erst in der Zusammenschau mit der im Gesetzestext viel weiter hinten auffindbaren ergänzenden Regelung werden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in die Adoptionsmöglichkeit einbezogen. Dieser Umstand könnte die Adotio durch nicht miteinander verheiratete Paare auch in der Außenwirkung zu einer zweitklassigen Adotio machen, auch wenn mit der Regelung eine rechtliche Gleichstellung verbunden ist.

III. Nichtregelung der gemeinschaftlichen Adoption

Der Referentenentwurf greift die im Diskussionspapier des BAJV noch vorgeschlagene Lösung B, nach der neben der Stiefkindadoption auch eine gemeinsame Adoption eines Kindes durch die Partner einer verfestigten nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehen war, nicht auf. Die Nichtaufnahme wird vom DIJuF bedauert. Denn auch in dem Ausschluss nicht ehelicher Paare von einer gemeinsamen Adoptionsmöglichkeit liegt eine Ungleichbehandlung und somit die Verfassungswidrigkeit vor, wenn auch das Bundesverfassungsgericht hierüber aufgrund der zugrundeliegenden Sachverhaltskonstellation nicht zu entscheiden hatte. Vor einer gemeinschaftlichen Adoption können hier die gleichen Gründe bestehen, die Ehe trotz Adoptionswunschs nicht einzugehen, während gleichzeitig die Adoption – beispielsweise bei einer Adoption durch Pflegeeltern – dem Kindeswohl ebenso gerade entsprechen kann wie bei einer Stiefkindadoption.